**Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte
der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz
(Notunterkunftssatzung – NuS) vom 03. August 2017**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz folgende Satzung:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung**

Die städtischen Notunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von ortsansässigen obdachlosen Personen.

Städtische Notunterkünfte sind die stadteigenen Unterkünfte in der Adalbert-Stifter-Str. 14 b und 14 c sowie für Unterkunftszwecke angemietete Wohnungen. Im Anwesen 14 c soll die Unterbringung sechs Monate nicht überschreiten.

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist, wer seine bisherige Unterkunft verloren hat und es unter Aufbietung aller eigenen Kräfte nicht gelungen ist, sich selbst

eine andere Wohnung zu beschaffen.

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

**§ 2**

**Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis**

Durch Zuweisung und Bezug der Notunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in

einer bestimmten Notunterkunft besteht nicht.

Die Benutzung der Notunterkünfte ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.

Bewohnern ist es untersagt, Personen die nicht von der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz eingewiesen wurden, Unterkunft zu gewähren.

**§ 3

Reinhaltung**

Die Notunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.

Wird nach dem Bezug der Notunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu desinfizieren.

**§ 4**

**Auskunftspflicht; Zutrittsrecht**

Die Bewohner der Notunterkünfte und Personen die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und den Grund der Obdachlosigkeit zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Notunterkunft notwendig ist, oder ob es nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf

dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten der Notunterkünfte nach Voranmel­dung zur Tageszeit zu gestatten. Bei Abwesenheit der Bewohner können in dringenden Fällen die Notunterkünfte von den Beauftragten der Stadt betreten

werden.

**§ 5

Abstellen von Fahrzeugen; Halten von Tieren**

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Grundstück der städt. Notunterkünfte

bedarf der Zustimmung durch die Stadt.

Tiere jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis gehalten werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn andere Bewohner empfindlich gestört werden.

**§ 6

Aufgabe der Notunterkunft**

Die Bewohner der Notunterkünfte haben sich auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Wohnung oder andere Unterkunft zu bemühen.

Die Bewohner können die Notunterkünfte nach vorheriger Meldung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Die sind insbesondere:
a) die Unterbringung auf Grund falscher Angaben,

b) wenn keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
c) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen

 die Hausordnung verstoßen wird,
d) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt,

 beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,

e) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.

**§ 7

Verlassen der Notunterkunft**

Die Bewohner haben die Unterkunft in sauberen Zustand zurückzugeben. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt auf Kosten des bisherigen Bewohners die Unterkunft reinigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Schäden, die bei der Räumung festgestellt werden.

**§ 8

Hausordnung**

Die Stadt kann für die Notunterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Bewohnern zu beachten ist.

**§ 9**

**Einzelfallanordnungen; Zwangsmittel**

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22. August 2017 in Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 03. August 2017

**Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz**

H a c k e r

Erster Bürgermeister